

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

Neunter Titel

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

2. bei Veranstaltungen im Sinne des § 134 Abs. 2 das Bezirksamt,
3. bei Veranstaltungen nach § 133 das UM. Nachdem aber die Zuständigkeit zur Errichtung solcher Anstalten an das Staatsministerium übergegangen ist, kommt auch das Recht zur Schließung nunmehr dieser Behörde zu.

## Neunter Titel.

### Vollzugsbestimmungen.

#### Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

##### § 140.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 149. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IX.

(1) Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes

über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang von (Volkss-)Schulverbänden;
2. über die aus dem Schulgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Bemerkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen;
3. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Übernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden;
4. über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Unterstellung einer Veranstaltung unter die Bestimmungen der §§ 133, 134, 135 und 137 des Gesetzes sowie darüber, ob die in § 133 Absatz 2 Ziffer 1, Ziffer 3 Absatz 1, und Ziffer 4 bezeichneten Nachweise als erbracht zu gelten haben und ob die von der Staatsbehörde verfügte Schließung einer Anstalt oder die Unterjagung der gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht zu Recht erfolgt ist.

Über die Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Lehrer aus ihrem Dienstverhältnis und ihrer Hinterbliebenen bezüglich der diesen gesetzlich zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche vergl. § 75 B.G.

1. WRPFG. § 24. Die hierunter fallende Verpflichtung zur Schulgeldzahlung ist durch die Aufhebung des Schulgeldes in Wegfall gekommen.

2. a) WRPFG. § 3 Ziff. 3. SchG. §§ 7 und 10 SchG.

b) WRPFG. § 3 Ziff. 4. Die Vorschrift in Ziff. 2 ist nicht, wie aus der Fassung des § 5 ZVD. geschlossen werden könnte, auf Fälle des § 6 Ziff. 2 WG. beschränkt, sondern bezieht sich auch auf die Festlegung des Verhältnisses, in dem die zu einem Schulverband vereinigten Gemeinden gegenseitig zum Aufwand für die gemeinsame Volksschule beizutragen haben. (SchG. §§ 108, 110.)

c) Ziff. 3 ist durch die Übernahme des gesamten persönlichen Aufwandes auf die Staatskasse in Wegfall gekommen.

d) Durch die Einräumung des Rechts verwaltungsgerichtlicher Klage zum Zweck der Feststellung:

1. ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Unterstellung eines Unternehmens unter die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnittes — §§ 133 und 134 — des Gesetzes vorliegen,
2. ob die zur Begründung des Vorhabens auf Errichtung einer Anstalt eingereichten Nachweise als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu erachten sind — § 133 —, und
3. ob die von Seiten der Staatsbehörde erfolgte Schließung einer Anstalt — § 139 Abs. 2 — zurecht erfolgt ist,

soll die größtmögliche Gewähr zu einer objektiven Anwendung des Gesetzes gegeben werden.

Dabei sind jedoch die behördlichen Entscheidungen über die in § 133 Absatz 2 Ziffer 2, Ziffer 3 Absatz 2 und in Absatz 3 bezeichneten Verhältnisse als auf schultechnischen Kenntnissen beziehungsweise auf dem diskretionären Ermessen der Regierung beruhend von der Anfechtung durch Klage ausgenommen.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung im Falle des § 133 an das Staatsministerium tritt die Besonderheit ein, daß eine Entscheidung der obersten Staatsbehörde der Nachprüfung und eventuell der Abänderung durch den Verwaltungsgerichtshof unterstellt wird.

Für die — von der I. Kammer beschlossene — Ausdehnung des verwaltungsgerichtlichen Schutzes auf die Unterjagung der gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht (§ 136) war die Erwägung maßgebend, daß ein solcher Rechtsschutz auch sonst gegen das polizeiliche Verbot einer an sich freigegebenen gewerblichen Betätigung z. B. in Fällen des § 35 Gew. Ord. nach § 4 Ziff. 1 WRPFG. eingeräumt ist.

Ob ungeachtet der Klageerhebung die angefochtene Entscheidung aus Gründen des öffentlichen Interesses in Vollzug zu setzen ist, ist ins Ermessen der Behörde gestellt, von der die Entschließung ausgegangen ist. WRPFG. § 41 Ziff. 9.

### § 141.

Ges. vom 13. Mai 1892.

(1) Die Verwaltungsbehörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzu-

nehmen haben, werden, soweit dieselben nicht durch Gesetz bezeichnet sind, durch Verordnung bestimmt.

(2) Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Soweit das Gesetz die Zuständigkeit im einzelnen Fall der Oberschulbehörde übertragen hat, so in den §§ 7, 8, 9, 18, 26, 29, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 50, 57, 68, 83, 87, 112, 113, 121, 126, ist an die Stelle des Oberschulrats nach § 4 der Vdsh. V.D. über die Organisation der oberen Staatsbehörden vom 19. Mai 1911 das Ministerium des Kultus und Unterrichts getreten. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen die Oberschulbehörde durch die zum Vollzug des § 141 erlassene Vdsh. V.D. vom 8. August 1910 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in bezug auf das Schulgesetz für zuständig erklärt worden ist (§§ 3 und 7, 2).

Der Abgang der Zuständigkeit vom Oberschulrat an das Unterrichtsministerium hat in den Fällen, in denen der Oberschulbehörde nur ein Antragsrecht, die Entscheidung selbst aber dem Bezirksrat als Verwaltungsbehörde zusteht (§§ 9 und 113), zu dem Mißverhältnis geführt, daß das Unterrichtsministerium die zur Einlegung des Rekurses gegen die Entschließung des Bezirksrats und gleichzeitig auch — im Benehmen mit dem Ministerium des Innern — die zur Verbescheidung des Rekurses zuständige Behörde ist. Diesem Gesichtspunkt hat die Verordnung über die Schulbehörden vom 28. November 1913 Rechnung getragen, indem sie die Antragstellung auf Errichtung neuer Lehrerstellen, die bis dahin den gesetzlichen Bestimmungen (§ 26 i. V. mit § 77 Abs. 2 des Ges.) entsprechend, von der Oberschulbehörde ausging, als zum Dienstkreis der Kreis Schulämter gehörig bezeichnet. Bei einer etwaigen Änderung des SchG. dürfte auf diese Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sein.